

2907

Verweigerung der Zustimmung zur Eigentumsübertragung durch die Tiroler Grundverkehrskommission. Gesetzlicher Richter. Verfassungsmäßigkeit der als oberste und weisungsfreie, kollegiale Landesbehörde eingerichteten Grundverkehrskommission. „Weisungen“ der Landesregierung an diese unabhängige oberste Kollegialbehörde.

Erk. v. 7. Dezember 1955, B 170/55.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Sachverhalt:

Mit Kaufvertrag vom 11. bzw. 20. Jänner 1955 verkaufte Michael M., Landwirt in Thierbach-Wildschönau, seine Liegenschaft E. Zl. 83 II KG. Thierbach mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie vier Wiesen- und Ackerparzellen im Gesamtausmaß von 12.211 m² um den Betrag von S 200.000.— an die Demokratische Vereinigung Österreichs — Kinderland Wien und beantragte bei der Grundverkehrskommission am 3. Feber 1955 die Genehmigung dieses Kaufvertrages.

Die Gemeinde Wildschönau bzw. die Höfekommission hatte zwar gegen den Verkauf der Landwirtschaft an sich wegen ihrer Kleinheit keine Bedenken, sprach sich jedoch gegen die beabsichtigte Errichtung eines Ferienheimes für Kinder in diesem Haus mit der Begründung aus, daß der gegenständliche Hof im Bereich der Hochwassergefahr der Wildschönauer Ache liege und aus diesem Grund jede Verantwortung abgelehnt werden müsse. Die Bezirkslandwirtschaftskammer Kufstein sprach sich dagegen grundsätzlich gegen den Kaufvertrag aus, u. zw. mit der Begründung, daß es sich bei der Liegenschaft um einen landwirtschaftlichen Betrieb handle, die Käuferin jedoch keine Eignung als Bewirtschafter besitze. Des weiteren würde, falls die Absicht der Käuferin, auf der Liegenschaft ein Ferienheim mit Spiel- und Sportplätzen zu errichten, durchgeführt werden würde, das landwirtschaftliche Grundstück der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.

Die Grundverkehrsbehörde für die Ortsgemeinde Wildschönau gab hierauf mit Bescheid vom 21. März 1955 dem Ansuchen des Michael M. auf Genehmigung der Veräußerung der genannten Liegenschaft gemäß § 6 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes vom 15. Juni 1954, Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Tirol Nr. 16, keine Folge.

Gegen diesen Bescheid brachten sowohl Michael M. als auch die Demokratische Vereinigung Österreichs — Kinderland Wien eine Berufung an die Landesgrundverkehrsbehörde beim Amte der Tiroler Landesregierung ein. Die Landesgrundverkehrsbehörde beim Amte der Tiroler Landesregierung wies mit Bescheid (Erkenntnis) vom 7. Juni 1955 die Berufung als unbegründet ab.

Dieser Bescheid wurde der Demokratischen Vereinigung Österreichs — Kinderland Wien, zuhanden ihres ausgewiesenen Vertreters, laut Rückschein am 30. Juni 1955 zugestellt.

Am 10. August 1955 brachte die Demokratische Vereinigung Österreichs — Kinderland Wien gegen den Bescheid der Landes-

grundverkehrsbehörde beim Amte der Tiroler Landesregierung vom 7. Juni 1955 beim Verfassungsgerichtshof eine auf Art. 144 B.-VG. gestützte Beschwerde wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte ein. Die Beschwerde macht in erster Linie die Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes des Verfahrens vor dem gesetzlichen Richter geltend.

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerde richtet sich gegen das Erk. der Landesgrundverkehrsbehörde beim Amte der Tiroler Landesregierung vom 7. Juni 1955, mit welcher, in Abweisung der von der Beschwerdeführerin erhobenen Berufung gegen die Entscheidung der Grundverkehrsbehörde Wildschönau, der Übertragung des Eigentums an der Liegenschaft EZ. 83 II KG. Thierbach von Michael M. auf die Beschwerdeführerin, unter Berufung auf den Versagungsgrund des § 4 des Gesetzes vom 15. Juni 1954 über den Verkehr mit land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken (Grundverkehrsgesetz), die Zustimmung verweigert wurde. Die Beschwerdeführerin erachtet sich durch den angefochtenen Bescheid in dem ihr verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter (Art. 83 Abs. 2 B.-VG.) verletzt und vertritt die Rechtsansicht, daß § 13 Abs. 4 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes, entgegen der Vorschrift des Art. 101 Abs. 1 B.-VG., nach welchem die Vollziehung jedes Landes eine vom Landtage zu wählende Landesregierung ausübt, mit seiner Vollziehung in oberster Instanz eine beim Amte der Tiroler Landesregierung eingerichtete Landesgrundverkehrsbehörde betraut und sohin in verfassungswidriger Weise die Kompetenz der Tiroler Landesregierung eingeschränkt habe.

Der Verfassungsgerichtshof war nicht in der Lage, die Beschwerdeführungen als zutreffend anzuerkennen.

Wie immer man Art. 101 Abs. 1 B.-VG. auslegen mag, sohin auch dann, wenn man aus ihm den Rechtssatz entnimmt, daß im selbständigen Wirkungsbereich des Landes oberste Aufsichts- und Berufungsinstanz stets die Landesregierung sein muß, so darf dadurch die Geltung des Art. 133 Ziff. 4 B.-VG. nicht beeinträchtigt werden. Diese Verfassungsbestimmung setzt ausdrücklich voraus, daß die von ihr beschriebenen Kollegialbehörden in oberster Instanz entscheiden, u. zw., weil zu ihrer Einrichtung auch die Landesgesetzgeber berufen werden, auch im selbständigen Wirkungsbereiche der Länder. Durch Art. 133 Ziff. 4 B.-VG. wurde demnach auch die einfache Landesgesetzgebung delegiert, im selbständigen Wirkungsbereich der Länder an Stelle der Landesregierung Vollziehungsbefugnisse in oberster Instanz auf die dort vorgesehenen Kollegialbehörden zu übertragen.

Die Tiroler Landesgrundverkehrsbehörde entspricht nun den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen des Art. 133 Ziff. 4 B.-VG. Nach § 13 Abs. 4 lit. a Grundverkehrsgesetz gehört ihr als stimmführendes Mitglied ein Mitglied aus dem Richterstand an und § 13 Abs. 5 bestimmt, daß ihre Mitglieder bei Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden sind. Daß einfache Landesgesetze — in gleicher Weise auch einfache Bundesgesetze — weisungsgebundene Verwaltungsorgane in ihrer Funktion als Mitglieder einer nach Art. 133 Ziff. 4 B.-VG. zu beurteilenden Kollegialbehörde für unabhängig erklären können — während sonst wegen Art. 20 B.-VG. hiezu ein Bundesverfassungsgesetz erforderlich wäre — hat der Verfassungsgerichtshof bereits in seinem Erk. Slg. Nr. 1641 ausgesprochen.

Da sohin keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 13 Abs. 4 und 5 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes bestehen, kommt eine Verletzung des Rechtes nach Art. 83 Abs. 2 B.-VG. nicht in Betracht.

Wenn die Beschwerde des weiteren, ohne es allerdings näher auszuführen, behauptet, daß der angefochtene Bescheid zu Unrecht die Zustimmung zu der beabsichtigten Eigentumsübertragung verweigert habe, so wendet sie sich damit nur gegen die Auslegung und Anwendung eines einfachen Gesetzes. Nur wenn die Behörde dem Gesetze einen Sinn beigelegt hätte, der ihm offenbar nicht zukam, oder wenn der Fall der Beschwerdeführerin unter keinen Umständen dem angewendeten Gesetze unterstellt werden durfte, wäre eine Verfassungswidrigkeit gegeben. Auch in den Fällen, in denen der Verwaltungsgerichtshof von der Wahrnehmung einfacher Rechtswidrigkeiten ausgeschlossen ist — wie im vorliegenden Fall —, ist der Verfassungsgerichtshof nur zur Entscheidung über die Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte berufen. Durch eine vertretbare Gesetzesanwendung kann aber das Eigentumsrecht — und nur dieses Grundrecht kommt bei dem weiteren Beschwerdepunkt in Frage — nicht in verfassungswidriger Weise verletzt werden.

Aus diesen Gründen mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Der Verfassungsgerichtshof hält es jedoch für geboten, auch zu dem Inhalte der von der Landesgrundverkehrsbehörde erstatteten Gegenschrift Stellung zu nehmen. Dort wird die Auffassung vertreten, daß durch das Grundverkehrsgesetz die Landesregierung nicht in der ihr gemäß Art. 20 B.-VG. zukommenden Leitungsbefugnis eingeschränkt worden sei; es stehe ihr daher zu, in Ausübung ihrer Leitungsbefugnis im Rahmen des Gesetzes allgemein gültige Anordnungen zu treffen. Daran ist nur richtig, daß die Tiroler Landesregierung wie jede Verwaltungsbehörde nach Art. 18 Abs. 1 und

Abs. 2 B.-VG. auf Grund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereiches zur Erlassung von Verordnungen berechtigt ist. Hingegen ist im Verhältnis zu einer weisungsfreien Behörde der Hinweis auf Art. 20 B.-VG. und damit im Zusammenhang stehende Leitungsbefugnisse verfehlt. Die Gegenschrift führt aber ihren Gedanken noch weiter aus und meint, daß das Grundverkehrsgesetz der Tiroler Landesregierung kein Hindernis bereite, in Erlässen und Weisungen an die Grundverkehrsbehörden — also wohl auch an die Landesgrundverkehrsbehörde — ihre Leitungsbefugnis auszuüben. Diese Ausführungen verkennen in arger Weise die Verfassungsrechtslage. Sie setzen sich sowohl zur Verfassung (Art. 133 Ziff. 4 B.-VG.) wie auch zum Grundverkehrsgesetz in Widerspruch. Sie sind bedenklich, weil sie den Eindruck erwecken, daß die Landesregierung einer nach dem Gesetze unabhängigen Behörde Weisungen erteilen wollte und daß die unabhängige Behörde geneigt und willens wäre, solche Weisungen entgegenzunehmen. Der Verfassungsgerichtshof glaubte aber, annehmen zu können, daß die belangte Behörde, in einer allerdings verfehlten Weise, nur abstrakt und allgemein ihre Rechtsansicht kundtun, jedoch mit ihren Darlegungen keineswegs eine vorhandene Situation und eine gehandhabte Praxis beschreiben wollte. Er hielt es daher im vorliegenden Fall für hinreichend, die offen zu Tage liegende Unrichtigkeit dieser Ausführungen festzuhalten und zurückzuweisen.

2908

Gesetzlicher Richter. Parteistellung der Arbeiterkammer im Verfahren über den dauernden oder zeitlichen Entzug des Rechtes der Lehrlingshaltung und der Beschäftigung von jugendlichen Personen. Aus der Parteistellung allein ergibt sich noch nicht ein Recht auf Berufung.

Erk. v. 7. Dezember 1955, B 167/55.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

Sachverhalt:

Die Bezirkshauptmannschaft L. hat mit Bescheid vom 16. Juli 1954 dem Antrag der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, dem Gemischtwarenhändler Rudolf R. in Gleinstätten, Steiermark, das Recht der Lehrlingshaltung wegen sittlicher Verfehlungen gegenüber einem Lehrmädchen dauernd zu entziehen, keine Folge gegeben. Der dagegen von der Kammer für Arbeiter und Angestellte eingebrachten Berufung hat der Landeshauptmann mit Bescheid vom 21. November 1954 keine Folge gegeben. Diesen Bescheid hat das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau